



**8**

**Recht**



Für die Planung, Organisation und Durchführung von Ferienfreizeiten durch die Verbände ist die Rechtsprechung zu folgenden Themen von Bedeutung: Reiserecht, Personenbeförderungsgesetz, Steuerrecht und Gemeinnützigkeit, Aufsichtspflicht und Haftung. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, wollte man zu den genannten Themen ausführlich Stellung beziehen und für alle denkbaren Fragen eine vollständige Beratung und rechtsverbindliche Auskunft erteilen. Im folgenden sind daher nur einleitende Hinweise zu Fragen der Aufsichtspflicht und Haftung in der Kinder- und Jugendarbeit und – beispielhaft für die internationale Arbeit – der französischen Gesetzgebung gegeben. Als Hilfestellung zu Fragen des Reiserechtes ist eine Checkliste der Bundesarbeitsgemeinschaft evangelischer Jugendferiendienste (BEJ) aufgenommen. Diese Hinweise sind somit als erste Orientierung gedacht, die zur weiteren Auseinandersetzung mit der für die Ferienfreizeiten relevanten Rechtsprechung anregen sollen.

Von anderer Seite sind in letzter Zeit Broschüren, Bücher und Arbeitshilfen erstellt worden, die eine ausführliche vertiefende Behandlung dieser Themen ermöglichen:

#### Aufsichtspflicht und Haftung:

Sahliger, Udo: Aufsichtspflicht und Haftung in der Kinder- und Jugendarbeit, Hrsg.: Arbeiterwohlfahrt Bundesjugendwerk, Bonn, Votum Verlag Münster 1989 ISBN 3-926549-16-5.

#### Reiserecht:

Christian, Wolfgang; Kosmale, Jens D.: Reiserecht für die Freizeitpraxis, Kleine Schriften Nr. 2, 3. erw. Auflage, Jan. 1988, zu beziehen bei: BEJ, Stalburgstr. 36, 6000 Frankfurt/Main 1

#### Steuerrecht:

Ab Januar 1990 ist bei der BEJ ein Buch zu beziehen, das sich mit folgendem Thema

befaßt: Steuerrechtliche Behandlung von Reisen bei gemeinnützigen Vereinen.

#### Personenbeförderungsgesetz:

Es ist umstritten, ob Träger der Jugendhilfe in bestimmten Fällen eine Genehmigung für die Beförderung von Personen benötigen. Nähere Informationen zum Stand der Diskussionen sind beim AW Bundesverband e.V. erhältlich. Bei der BEJ ist in der Kleinen Schriftenreihe die Broschüre Nr. 5: Busreisen zu beziehen.

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen / Teilnahmebedingungen:

Informationen sind zu erhalten bei ARWO Kuren und Reisen GmbH, Oppelner Str. 130, 5300 Bonn 1

Einige wichtige Informationen zur Aufsichtspflicht und Haftung sind in den folgenden Ausführungen enthalten, die auf der Grundlage einer vom Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises herausgegebenen Information erstellt wurden.

#### Besteht zwischen MitarbeiterInnen und TeilnehmerInnen das gleiche Abhängigkeitsverhältnis wie zwischen Lehrern und Schülern?

Was einen Teilbereich des Abhängigkeitsverhältnisses, nämlich die Aufsichtspflicht, betrifft, so besteht in erster Linie ein juristischer Unterschied:

- In der Schule beruht die Aufsichtspflicht auf einem Gesetz,
- während sie in einer Jugendfreizeit durch einen Vertrag zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger der Freizeit begründet wird.

Die Eltern übertragen dem Träger bzw. Veranstalter (Verein) ihr Recht und ihre Pflicht, das Kind während der Freizeit zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt für die Dauer der Betreuung zu bestimmen. Zur Erfüllung seiner Vertragspflichten setzt der Träger oder Veranstalter MitarbeiterInnen ein.

Für das pädagogische Handeln sind folgende Unterschiede von Bedeutung:

- Für SchülerInnen besteht in den meisten Fällen bis zum 18. Lebensjahr die *Schulpflicht*,
- während Kinder und Jugendliche an einer Jugendfreizeit in der Regel *freiwillig* teilnehmen,
- Lehrer haben in einer festgesetzten Zeit einen vorgeschriebenen *Lehrplan* zu erfüllen. (Dies kann in vielen Fällen nicht ohne äußeren Druck und entgegen den Bedürfnissen der einzelnen SchülerInnen geschehen).
- Im Gegensatz dazu besteht aufgrund des Erziehungsauftrages während einer Freizeit die größere Chance, sich an den Inter-

essen und Bedürfnissen der jeweiligen Kinder/Jugendlichen zu orientieren.

Überlegt an dieser Stelle doch einmal, wie Ihr selbst zu Eurem „Abhängigkeitsverhältnis“ steht! – z. B. wie könnt Ihr Eure Position als „Autoritätsperson“ gestalten? Welche Erziehungsziele habt Ihr? Könnt Ihr solidarisches, soziales und demokratisches Verhalten, Kreativität usw. fördern, da der Leistungsdruck und Schulzwang, der in der Schule kaum auszuschließen ist, in einer Freizeit eher wegfällt?

#### Ist durch die Anmeldung die Aufsichtspflicht von den Eltern an die MitarbeiterInnen übertragen worden, oder muß rechtlich ein Extraschreiben aufgesetzt werden? Wie sieht ein rechtsgültiges Anmeldeformular aus?

Grundsätzlich reicht eine schriftliche Anmeldung der Eltern/Erziehungsberechtigten, nach Möglichkeit unterschrieben von beiden Elternteilen und den TeilnehmerInnen aus, um die Aufsichtspflicht an AW oder Jugendwerk zu übertragen. Die Eltern schließen praktisch einen Vertrag ab. Die AW oder das Jugendwerk delegiert dann gewöhnlich die Aufsichtspflicht an die MitarbeiterInnen. Also im Grunde reicht die Anmeldung aus. Dennoch ist eine bessere Absicherung sinnvoll, z. B. kann auf dem Anmeldeformular folgender Satz beigefügt werden:

„Die Nachrichten und Informationen über die Ferienfreizeit und ihre Gestaltung habe ich erhalten. Die Teilnahmebedingungen sind mir bekannt, und ich erkenne sie an.“

Hieraus geht hervor, daß die Eltern/Erziehungsberechtigten über die Teilnahmebedingungen und die Konzeption der Freizeit informiert sind und diese billigen.

Nur werden die wenigsten TeilnehmerInnen Teilnahmebedingungen und Konzeptionen unterschreiben, wenn sie nicht vorher genau darüber Bescheid wissen. Also:

Die Eltern müssen vor der Fahrt umfas-

send informiert werden.

Möglichkeiten hierfür sind Elternbriefe und/oder Elternabend und/oder Elternbesuche. Folgendes könnte beispielsweise ein Elternbrief beinhalten:

- Schilderung des Ferienortes und der Umgebung
- Technische Daten: Dauer der Freizeit, Größe, Kosten, Bearbeitungsgebühr, Taschengeld, Postanschrift der Freizeit, Besuchertag, An- und Abreise
- Was von den TeilnehmerInnen alles mitgebracht werden muß
- Angaben über die Unterbringung
- Darstellung des Programms, Ausflüge, Angebote von Aktivitäten
- Schilderung des Tagesablaufs
- Vorstellung der MitarbeiterInnen
- Pädagogische Konzeption

Nach dieser Information werden die Eltern den weiter oben genannten Satz unterschreiben/oder eben nicht. (Tun sie es nicht, ist kein Vertrag zustande gekommen und der betreffende Jugendliche kann an der Maßnahme nicht teilnehmen.)

Auf jeden Fall ist es eine Absicherung, damit es im Nachhinein nicht so leicht Schwierigkeiten von Seiten der Eltern geben wird. Ohne diese Sicherheit heißt es allzu oft: „Das haben wir nicht gewußt“ oder „Um Himmels Willen, wenn ich das gewußt hätte, hätte ich mein Kind niemals mitfahren lassen!“

Was noch wichtig ist: Die Anmeldung sollte gleichzeitig Sätze enthalten, die die Frage des Badens, des Trampens und des Verlassens des Lagers ohne MitarbeiterIn regelt. Die Formulierung könnte etwa lauten:

„Ich erlaube meinem Sohn/meiner Tochter während des Lagers das Baden und Schwimmen unter Aufsicht, das Verlassen des Lagers ohne Betreuer sowie das Trampeln (Nichtzutreffendes bitte streichen).“

Mit der Unterschrift unter dieser Formu-

lierung ist der Veranstalter weitgehend abgesichert bzw. weiß, wann er Verbote aussprechen muß. Hieraus können sich natürlich leider auch Schwierigkeiten ergeben, wenn einige Kinder/Jugendliche die Erlaubnis für bestimmte Tätigkeiten haben, andere hingegen nicht.

Weiterhin sollten Informationen über evtl. Krankheiten bei den TeilnehmerInnen eingeholt werden!

#### Können 16-Jährige mit einer Gruppe eine Fahrt machen (als JugendgruppenleiterInnen)? Inwieweit sind sie rechtlich abgesichert?

Wenn Jugendliche, also noch nicht 18-Jährige und damit noch nicht voll Geschäftsfähige, eine Gruppenfahrt durchführen wollen, gilt dasselbe wie bei allen anderen Geschäften, die sie abschließen. Sie bedürfen dazu der *Zustimmung der Eltern*.

Zur Frage der Haftung läßt sich sagen, daß ein nicht Volljähriger, wenn er/sie mit Zustimmung der Eltern einen Vertrag abgeschlossen hat, dann natürlich genauso behandelt wird, wie ein voll Geschäftsfähiger. Also muß er/sie auch genauso haften, wie ein Volljähriger.

Ausnahmen: Die Eltern haben mit der Zustimmung *ihre* Aufsichtspflicht verletzt. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Eltern absehen können, daß der Jugendliche mit der Leitung einer Gruppenfahrt überfordert ist, d. h. die Aufsichtspflicht nicht erfüllen kann.

#### Inwieweit kann ein Minderjähriger Aufsicht übernehmen und inwieweit kann er verantwortlich gemacht werden? (Haftet eine Versicherung?)

Wenn Minderjährige mit Zustimmung der Eltern einen rechtsgültigen Vertrag abgeschlossen haben, der die Übernahme von Aufsichtspflicht beinhaltet, dann haften, wie oben bereits gesagt, auch die Minderjährigen, wenn sie gegen diesen Vertrag verstoßen, indem sie ihre Aufsichtspflicht nicht sorgfältig ausüben.

Ob die Versicherung haftet, hängt natür-

lich von vielfältigen einzelnen Umständen ab. Grundsätzlich gibt es aber für solche Fälle Versicherungen und es empfiehlt sich in jedem Fall, eine solche Versicherung abzuschließen.

#### *Wer haftet, wenn MitarbeiterInnen bzw. die Gruppe nicht versichert ist?*

Wenn die MitarbeiterInnen nicht versichert sind haftbar gemacht werden, dann muß er/sie natürlich für den entstandenen Schaden eintreten; denn eine Versicherung ist nichts anderes, als daß ein Dritter, nämlich die Versicherung, die Zahlungspflicht übernimmt, der die Person sonst ausgesetzt ist.

#### *Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein, um eine Gruppe leiten zu können?*

Aufsichtspflichtige Personen haben darauf zu achten, daß die ihnen zur Aufsicht Anvertrauten selbst nicht zu Schaden kommen und auch keine anderen Personen (Dritte) schädigen. Weiterhin besteht neben der Aufsichtspflicht auch ein Erziehungsauftrag. Dieses relativ hohe Maß an Verantwortung wird in der Regel an Volljährige (18-J.) übertragen. Natürlich können auch Minderjährige (unter 18) eine Gruppe leiten, wenn sie, wie oben beschrieben, dazu die Zustimmung der Eltern haben. Die Zustimmung des Trägers ist ebenso Voraussetzung, er kann diese nur geben, wenn er die Person für geeignet hält.

#### *Können die MitarbeiterInnen die Aufsichtspflicht auch an ältere TeilnehmerInnen weitergeben, und wer haftet im Falle eines Schadens?*

Grundsätzlich hat derjenige die Aufsicht selbst zu führen, dem sie übertragen worden ist. Bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe kommt es auf die persönlichen Fähigkeiten der Person an, die die Aufsicht übernimmt.

Oft ist es aber unmöglich, daß die aufsichtspflichtige Person die ganze Gruppe

ständig im Auge behält, z. B. beim Schwimmen oder Geländespielen. Hier ist die Aufsichtspflicht erfüllt, wenn er/sie eine Gruppe in kleinere Gruppen unterteilt und diese von Gruppenmitgliedern beaufsichtigen läßt, die aufgrund ihrer Autorität, ihrer Sachkunde oder ihres Könnens dafür geeignet erscheinen. Die Gruppenmitglieder übernehmen damit natürlich nicht die Aufsichtspflicht, sondern nur die Aufsicht, d. h. die Haftung ist in diesem Fall nicht anders geregelt, als wenn die MitarbeiterInnen selbst gehandelt hätten.

#### *Wer übernimmt die Verantwortung bei Unternehmungen ohne Aufsichtsperson z. B. Fahrradtouren in kleinen Gruppen innerhalb einer Ferienfreizeit?*

Die Aufsichtspflicht, die im konkreten Fall ausgeübt werden muß, hängt ganz entscheidend von der Persönlichkeit (Einsichtsfähigkeit, Alter) der jeweiligen Jugendlichen ab. So kann es bei einer Gruppe von 17-Jährigen ggfs. verantwortbar sein, daß diese kurzfristig eine Radtour unternimmt. Wichtig wäre dabei: Die Jugendlichen müssen vorher genau über mögliche Gefahren oder ähnliches aufgeklärt werden, das Alter und die Stimmung in der Gruppe muß berücksichtigt werden, ein Gruppenvertreter muß gewählt werden. Wenn dennoch einmal etwas passieren sollte, so haftet in der Regel eine Versicherung, da nicht schuldhaft oder fahrlässig die Aufsichtspflicht verletzt wurde.

#### *Wieviele Kinder darf eine Aufsichtsperson maximal beaufsichtigen?*

In den Richtlinien zur Förderung von Freizeiten, Kindererholungsmaßnahmen und Jugenderholungsmaßnahmen ist für 10 TeilnehmerInnen jeweils 1 GruppenleiterIn gefordert. In jedem Fall muß gewährleistet sein, daß die Aufsichtspflicht den Umständen und der Anzahl der Kinder entsprechend ausgeübt werden kann.

#### *Ist der Aufsichtspflicht Genüge getan, wenn oft genug auf eine gefährliche Situation hingewiesen wurde? Wer ist verantwortlich, wenn trotzdem etwas passiert?*

Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht reicht es nicht, nur auf gefährliche Situationen hinzuweisen. Der Aufsichtspflicht wird genügt:

- 1) wenn die anvertrauten Kinder eingehend über mögliche Gefahren belehrt wurden und
- 2) überprüft wurde, ob diese Belehrung verstanden und Warnungen befolgt wurden.
- 3) Bei Verletzungen der Warnungen ist einzugreifen.

Sollte ein Schaden eintreten, obwohl den Pflichten genügt wurde, wird schwerlich eine Verletzung der Aufsichtspflicht nachzuweisen sein. Für einen derartigen Schaden brauchen MitarbeiterInnen bzw. die Organisation nicht zu haften, weil nicht die Verpflichtung übernommen wurde, Schaden unter allen Umständen abzuwehren! (z. B. wenn im Sommer in einem trockenen Wald ein Zeltlager stattfindet, müssen die Jugendlichen immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es verboten ist, im Wald Feuer zu machen. Sie müssen über die damit verbundenen Gefahren aufgeklärt werden. Je nach den Umständen und dem Verständnis der einzelnen Jugendlichen (d. h., wenn festgestellt wird, daß die Belehrungen und Verbote nicht verstanden wurden), müssen die MitarbeiterInnen sogar Feuerzeuge und Streichhölzer einkassieren. Wenn dann trotzdem etwas passiert, können die MitarbeiterInnen nicht verantwortlich gemacht werden.

#### *Darf man einem 12- bis 13-Jährigen gefährliches Handwerkszeug (Sägen) in die Hand geben? Wenn ja, wie ist es mit der Aufsichtspflicht zu halten?*

Grundsätzlich darf man natürlich an 12- bis 13-Jährigen gefährliches Handwerkszeug geben. Der Aufsichtspflicht wird in einem solchen Fall, d. h. bei relativ gefähr-

lichem Werkzeug bzw. Spielen jedoch nur nachgekommen, wenn

- 1) das Werk-(Spielzeug) vorher eindringlich auf mögliche Gefahren überprüft wurde,
- 2) die Kinder (Jugendlichen) vorher eindringlich auf mögliche Gefahren aufmerksam gemacht wurden, kleineren Kindern wird auch der gefahrlose Umgang mit Werkzeug (Schere, Messer, Hammer, Säge usw.), Spielzeug, Rollern, Fahrrädern erklärt und unter Umständen vorgemacht werden müssen,
- 3) die Kinder/Jugendlichen während der Tätigkeit überwacht und ggfs. bei Gefahren eingegriffen wurde. (Das kann z. B. heißen: Wegnahme des Spiel-, Werkzeuges, Ausschluß von einzelnen Spielen, Abbruch eines Spiels).

Grundsätzlich sind folgende Aspekte in die Überlegungen, Entscheidungen und beim Handeln einzubeziehen:

- 1) *die persönlichen Gegebenheiten* (Alter, körperliche, seelische, soziale Entwicklung, Eigenschaften, Erfahrungen, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten)
- 2) *Gruppenverhalten der Jugendlichen* (Gruppengröße, Zeit des Bestehens der Gruppe, gruppenspezifische Gesetzmäßigkeiten)
- 3) *Gefährlichkeit der Beschäftigung* (Art der Spiele, Art der Spielgeräte, Ausflüge, Wettkämpfe, Besichtigungen, Baden Schwimmen)
- 4) *örtliche Umgebung* (Abgeschlossenheit des Geländes, auf dem Wege, auf dem Spielplatz, Nähe von Gewässern, sonstige Gefahrenquellen, Steinbrüche, Hochgebirge, Schnee)
- 5) *Art der Spielgeräte* (Gefährlichkeit)
- 6) *Verhältnis zwischen den MitarbeiterInnen und den Kindern/Jugendlichen* (Gruppengröße, Dauer des Bekanntheits, Vertrautsein mit der Umgebung und miteinander)

Wichtig ist, schwierigen pädagogischen Fragen nicht unter dem bedrohlichen Hin-

weis auf die Haftung bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht aus dem Wege zu gehen. Die Rechtsprechung stellt nämlich an die tatsächliche Aufsichtsführung keine unerfüllbaren Anforderungen. Sie fordert „nur“, was „vernünftigen“ Aufsichtspflichtigen in der jeweiligen Situation „vernünftigerweise“ zugemutet werden kann. Dabei wird immer mehr erkannt, daß ein Kind einen Spielraum braucht, um sich zur Selbständigkeit entwickeln zu können. Ständiges Gebieten und Verbieten stellen ohnehin keine sichere Methode dar, Unfälle zu verhindern. Gerade Kinder, die unaufhörlich mit Geboten und Verboten bedacht werden, schlagen gern bei jeder sich bietenden Gelegenheit über die Stränge.

#### *Wird die Aufsichtspflicht verletzt, wenn jemandem, der für vernünftig gehalten wird, z. B. ein Beil in die Hand gegeben wird und er/sie jemanden damit verletzt?*

Genauso gut wie jemandem eine Säge gegeben werden kann, ist auch der Umgang mit einem Beil zu gestatten. Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht gelten insofern die Voraussetzungen, wie sie vorher beschrieben sind. Die Jugendlichen müssen stets in ihnen gemäßer Weise eingehend über Umfang, Charakter und Folgen möglicher Gefahren unterrichtet und überprüft werden, ob die Belehrungen verstanden und die Warnungen befolgt werden. In die Entscheidung ist einzubeziehen, wie sehen z. B. die handwerklichen Fähigkeiten der betreffenden Jugendlichen, deren emotionale Verfassung sowie die Stimmung und Situation in der Gruppe aus. Eingreifen, wenn sich wirklich gefährliche Situationen ergeben. Diese Aufsichtspflicht geht nicht soweit, daß zu jeder Zeit hinter jedem Kind ein/eine MitarbeiterIn mit erhobenem Zeigefinger und schützender Hand steht.

#### *Inwieweit sind MitarbeiterInnen haftbar, wenn ein Verbot mißachtet wird und dabei jemand zu*

#### *Schaden kommt? (Ladendiebstahl) – sind Strafen notwendig, wann und wie?*

MitarbeiterInnen, die der Aufsichtspflicht in vollem Umfang nachgekommen sind, sind nicht haftbar, wenn entgegen eines Verbotes und trotz ordnungsgemäßer Aufsichtsführung ein Schaden entsteht.

#### *Wieweit darf man bei der Bestrafung gehen? Welche Arten der Eingriffsmöglichkeiten gibt es? Sollte den MitarbeiterInnen die Hand ausrutschen, welche Folgen hat das für sie?*

Eine Bestrafung darf in keinem Fall soweit gehen, daß sie den Tatbestand einer Körperverletzung erfüllt. Hierzu gehört auch schon eine Ohrfeige. Jede Strafe muß aus pädagogischen Gesichtspunkten gerechtfertigt sein.

Wenn „bestraft“ wird, so ist zunächst genau zu erklären, warum. Strafe sollte in direktem Zusammenhang mit dem stehen, was bestraft werden soll. Wichtiger als die Bestrafung ist die „Wiedergutmachung“ des entstandenen Schadens. Bestrafung ist als letztes Mittel anzusehen, erzieherisch auf die Jugendlichen einzuwirken. Darüber sollte mit den Eltern vor der Durchführung der Freizeit gesprochen werden.

Im Rahmen der Jugendgruppenarbeit kommen weder körperliche Züchtigungen oder Strafgeißelungen oder Essensentzug, noch unkontrollierte kollektive Gruppenmaßnahmen infrage. Folgende „Bestrafungsmöglichkeiten“ können erwogen werden:

- Ausschluß des jeweiligen Jugendlichen auf Zeit und Dauer von einzelnen Veranstaltungen und als letztes Mittel, um auf die Jugendlichen einzuwirken.
- Ausschluß von der Gruppenfahrt, d. h., daß er/sie nach Hause fährt.

MitarbeiterInnen, denen die Hand ausrutscht, machen sich in jedem Fall strafbar. Wenn dies dennoch passiert, sollten sie mit dem Kind und evtl. mit den Eltern darüber reden (z. B. das wie und warum sie die Nerven verloren hatten). Sie könnten sich auch

bei dem Kind entschuldigen.

Körperliche Züchtigung ist *grundsätzlich unvereinbar* mit den Methoden, Motiven und Zielen der freien Jugendarbeit.

#### *Liebesbeziehungen mit Folgen – wie können die MitarbeiterInnen haftbar gemacht werden?*

In diesem Fall ist der § 180 StGB einschlägig. Erläutet: Wer sexuellen Handlungen einer Person unter 16 Jahren

- 1) durch seine Vermittlung oder
- 2) durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. – Es können sich also auch MitarbeiterInnen strafbar machen.

Man kann sich davor nur dann schützen, wenn z. B. abends regelmäßig die Zimmer kontrolliert und vorher mit den Jugendlichen über die Aufsichtspflicht und eventuelle Folgen für die MitarbeiterInnen gesprochen wird.

Auf jeden Fall sollte auch der Punkt Sexualität mit den Eltern vor der Freizeit diskutiert werden.

Man kann den Eltern vermitteln, daß Sexualität *auch* in der Freizeit auftritt, daß man sich damit also beschäftigen muß und die Jugendlichen dabei nicht alleine lassen darf und daß die Notwendigkeit besteht, daß die Jugendlichen Erfahrungen mit ihrer Sexualität sammeln.

#### *Wie reagiert man auf Androhung von Selbstmordversuchen, und wie können die MitarbeiterInnen rechtlich haftbar gemacht werden?*

Natürlich ist jeder verpflichtet, einen Selbstmordversuch zu verhindern. Schon Androhungen von Selbstmordversuchen sollten sehr ernst genommen werden. Sie sind meist ein Anzeichen von großer Verzweiflung und Hilflosigkeit. Die Ursachen und die Stabilisierung der Persönlichkeit können in der Regel während der Freizeitmaßnahme nicht angegangen werden. Wenn

bemerkt wird, daß ein selbstmordgefährdeter Jugendlicher in der Gruppe ist, wird das einzig richtige sein, diesen Jugendlichen unter Aufsicht nach Hause zu bringen.

#### *Kann man Elternbesuch verbieten?*

Nein. Während des Elternabends vor der Freizeit sollte dieses Problem geregelt werden und bei Bedarf ein Termin des Elternbesuchstages festgelegt werden, damit der Ablauf der Freizeit nicht durch ständiges An- und Abreisen von Eltern gestört wird.

Was macht man gegen unerwünschten Elternbesuch?

Falls vor Beginn der Freizeit eine Regelung getroffen worden ist, ist auf diese hinzuweisen. Sollten die Eltern dennoch unvorangemeldet ihre Kinder besuchen, sollten sie auf die damit verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen werden.

#### *Wie regelt man die Höhe des Taschengeldes?*

Die Taschengeldfrage sollte vor der Fahrt mit den Eltern geregelt werden. Aus pädagogischen Gründen wäre es gut, wenn die TeilnehmerInnen gleich viel Taschengeld während der Freizeitmaßnahme zur Verfügung hätten. Die Verwaltung des Taschengeldes könnte von den MitarbeiterInnen übernommen werden, damit die Kinder/Jugendlichen nicht das ganze Geld bei sich tragen müssen. Versicherungsrechtlich sind die MitarbeiterInnen abzuschließen, falls das Taschengeld gestohlen wird.

#### *Gibt es einen Gefahrenkatalog?*

Es gibt keinen *ausdrücklich* aufgestellten Gefahrenkatalog. Es gibt jedoch objektiv große und objektiv kleine Gefahren, was ganz entscheidend vom Alter, der Einsichtsfähigkeit, der Persönlichkeit, der Geschicklichkeit der jeweiligen Jugendlichen sowie auch von der Umgebung abhängig ist. Es ist ratsam, sich vorher die örtlichen Gegebenheiten genau anzusehen und mögliche Gefahrenquellen abzustellen.

## Besonderheiten bei internationalen Begegnungen

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß bei internationalen Begegnungen und Fahrten ins Ausland sowohl die Gesetzgebung im Ausland gilt als auch die Gesetzgebung des Herkunftslandes und im Zweifelsfall die strengere Gesetzgebung.

Rechtliche Bedingungen sind beim ausländischen Partner, bei Botschaften, Jugendbehörden, Kulturinstituten etc. zu erfragen.

Unterschiede werden deutlich im Umgang mit Fragen der Aufsichtspflicht, Bustransport, Baderegeln, Alkoholkonsum etc.

In der Zusammenarbeit im internationalen Team treten im Zusammenhang mit der Auslegung und Handhabung immer wieder Konflikte auf. Fehlende Kenntnisse über Strömungsverhältnisse im Meer und Gefahren in den Bergen können zu leichtsinnigem Umgang mit vorgeschriebenen Regelungen, Ängsten und Unsicherheiten sowie zu übertriebener Rigidität führen.

Sachliche Informationen über die gegenseitige Gesetzgebung und die jeweiligen Haftungsbedingungen der MitarbeiterInnen in Verbindung mit pädagogisch verantwortlichem Handeln sollten als Leitlinie gelten. Als Beispiel für rechtliche Bestimmungen im Ausland wird im Folgenden eine kurze Zusammenfassung der umfangreichen französischen Ferienlagergesetzgebung gegeben.

## Gesetzliche Grundlagen für die Betreuung von Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren in Frankreich

### Literatur:

CRIDOC: Guide des Centres de Vacances et de Loisirs (Loseblattsammlung; Erlasse der zuständigen Ministerien zur Gesetzgebung für die Bereiche Ferienlager und Freizeitzentren).

Journal officiel de la République Française: Centres de Vacances d'enfants et d'adolescents, No. 1547 (Offizielles Bulletin der französischen Republik zu Ferienzentren für Kinder und Jugendliche).

Die französische Gesetzgebung im Bereich Ferien- und Freizeitzentren ist sehr umfassend und detailliert. Vielfach wird sie von deutschen und französischen MitarbeiterInnen als eher lästig empfunden. Der Anspruch des Gesetzgebers in Frankreich ist in erster Linie, das materielle und moralische Wohlergehen der Jugendlichen zu sichern. Durch die Ferienlager werden jährlich ca. 1 Million Kinder und Jugendliche angesprochen. Hinzu kommen die Stadtrand-Erholungszentren sowie die schulischen Aufenthalte in den Schullandheimen (den „classes vertes“ und den „classes de neige“). Der Gesetzgeber hat die Verantwortung wahrgenommen, die er historisch übernommen hat, als die Volksfrontregierung nach 1936 zum ersten Mal in großem Umfang Jugendferienzeiten gefördert hat. Deshalb steht in Frankreich der Staat zwischen den Erziehungsberechtigten und den Verbänden und Organisationen.

Die Gesetzgebung wirkt vielleicht bürokratisch. Sieht man jedoch die einzelnen Regelungen im Gesamtzusammenhang der materiellen und körperlichen Sicherheit der TeilnehmerInnen, so kann die Gesetzgebung auch als Unterstützung der pädagogischen Arbeit angesehen werden.

Ständige Veränderungen zeigen das Streben nach Anpassung an die sich ständig ändernden Realitäten. Dies soll ein Beispiel verdeutlichen: Nach dem Busunglück bei Beaune 1982, von dem die Kinder nachts im Schlaf überrascht wurden (der Bus geriet in

Brand, die Türen ließen sich nicht nach außen öffnen, viele Kinder starben), wurden folgende Regelungen erlassen: Transporte dürfen an bestimmten Tagen nicht durchgeführt werden, ein/c MitarbeiterInnen muß wach bleiben, die MitarbeiterInnen sitzen an den Ausgängen und dem Notausgang usw.

### Bei deutsch-französischen Jugendbegegnungen gilt allgemein:

Beide Gesetzgebungen müssen eingehalten werden. Bei unterschiedlichen Regelungen gilt die strengere Gesetzgebung.

Bei Begegnungen in Frankreich: Laut französischer Gesetzgebung hat der/die „directeur“ (LeiterIn des Ferienzentrums) für die Einhaltung der nachstehenden Regelungen Sorge zu tragen. Er/sie kann bei Mißachtung rechtlich belangt werden. Daher liegt auch die Auslegung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen letztlich in seiner/ihrer Gesamtverantwortung. Dies bedeutet nicht, daß die MitarbeiterInnen aus ihrer Aufsichtspflicht für ihre jeweilige Arbeit mit den Jugendlichen entlassen sind.

### Ferienlager/ Freizeitzentrum Gesetzliche Grundlagen

#### Personalstruktur



„directeur“ (LeiterIn des Ferienzentrums): im Besitz des BAFD (staatl. Diplom für Direktoren), in Ferienfreizeiten verantwortlich für organisatorischen und pädagogischen Ablauf, für TeilnehmerInnen und für MitarbeiterInnen.

MitarbeiterInnen („animateurs“): Mind. 50% d. MitarbeiterInnen müssen im Besitz oder in der Ausbildung des BAFD (staatl. Animateurdiplom) sein, ein Mitglied des Teams muß als Krankenbetreuer ausgebildet sein, eines im Besitz des Diploms als „surveillant de baignades“ (Rettungsschwimmer) sein.

Koch und Küchenpersonal: bekommen regulären Arbeitsvertrag und den gesetzlichen Mindestlohn.

#### Unterbringung



sehr detaillierte Bestimmungen über Hygiene, sanitäre Einrichtungen und Ernährung (z. B. Trinkwassergarantie, Müllbeseitigung, Verbot der Unterbringung in Kellerräumen, Vorhandensein eines Krankenzimmers / -zettes, ...), vgl. Arrêté (Dekret) du 25 Fev. 1977.

#### Organisatorische Bestimmungen (Anmeldung, Kontrolle)



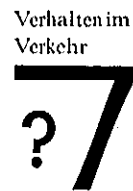
2 Monate vor der Freizeit muß eine Anmeldung beim Präfekten des Herkunftsortes durch einen Verantwortlichen der Organisation erfolgen, wenn die Gruppe mehr als 12 Minderjährige umfaßt, die mindestens 5 Tage bzw. Nächte zusammenbleiben.

Das Jugend- und Sportministerium, vertreten durch den regionalen „Inspecteur“, kann jederzeit das Lager kontrollieren (Hygiene, Moral) und es gegebenenfalls bei gravierenden Verstößen schließen.

Im Lager ständig zu führen:

- Anwesenheitsregister
- Essensplan
- Krankendossier
- Aushängen müssen:
- Adresse und Telefonnummer des nächsten erreichbaren Arztes und Krankenhauses
- Regeln für das Verhalten im Brandfall
- Arbeitszeiteinteilung für das Personal
- Freizeitplan für Personal und MitarbeiterInnen
- Ein „Guide“ – der CRIDOC – zur Ferienlagergesetzgebung muß den MitarbeiterInnen ständig zugänglich sein.

**Aktivitäten Gesetzliche Grundlagen**



**Verhalten im Verkehr**  
 kleine Gruppen: (bis 7 Personen) in geschlossenen Ortschaften Bürgersteig  
 große Gruppen: (ab 8 Personen)  
 - Fortbewegungsmittel rechte Straßenseite  
 - länger als 20 m  
 Aufteilung in 2 Gruppen, die 50 m Abstand voneinander halten bei Dunkelheit  
 - sichtbare Markierung der Gruppe  
 - MitarbeiterInnen sichern die Gruppen vorne und hinten



**Baden**  
 nur an dafür vorgesehenen, möglichst bewachten Badestellen  
 Verbote und örtliche Regelungen sind bei der Gemeinde oder Präfektur einzuholen.  
 außerhalb bewachter Badestellen:  
 - Verantwortung trägt der/die LeiterIn (directeur)  
 - Überwachung muß durch einen staatliche anerkannten Rettungsschwimmer gewährleistet sein, das deutsche DLRG wird nicht anerkannt!  
 Badezone muß abgesteckt sein (durch sichtbare Markierung, evtl. durch MitarbeiterIn im Wasser)  
 - 1 MitarbeiterIn für 8 Tn., höchstens 10 Tn.  
 - Verbot von Tauchermasken (Tn bis 12 J.)  
 an bewachten Badestellen: den Rettungsdienst über die Anwesenheit der Gruppe informieren



**Radfahren**  
 Radwege benutzen, sonst rechts fahren, hintereinander schlechter Straßenzustand, Baustellen  
 Bürgersteig möglichst (angepaßtes Tempo)  
 Fahrräder: verkehrstüchtig! (2 Bremsen, 2 Lampen, reflekt. Pedalen, Klingel, Schild mit Namen und Adresse des Besitzers)

**Gebirge (Bergwandern)**



Kinder dürfen nicht in Schnee- und Gletscherzonen wandern. Jugendliche ab 13 Jahren nur in Begleitung eines erfahrenen und ausgebildeten Bergführers.  
 Streckenführung und Ausrüstung der Tn. müssen angepaßt sein.  
 Informationen über örtliche / regionale Besonderheiten müssen vorher bei der Gemeinde oder der Präfektur eingeholt werden.  
 Bei längeren Wanderungen: Gendarmen über die Strecke informieren.  
 Im Lager: Liste der Tn. mit Wegstrecke und vorgesehenen Übernachtungsorten hinterlegen.



**Segeln und Kanu / Kajak**  
 darf nur von dafür ausgebildeten Kanu / Kajak MitarbeiterInnen durchgeführt werden.  
 Die Verantwortung liegt bei dem staatlich geprüften Segellehrer.  
 bei Tagesausflügen: Segellehrer und 1 MitarbeiterIn / 15 Tn. (Tn. bis 12 J.: 1 BetreuerIn für 8-12 Tn.)  
 Rettungsweste ist Pflicht! (auch MitarbeiterIn)  
 Nur Schwimmer dürfen teilnehmen (Test obligatorisch; Startsprung u. 50m)  
 Eine Erlaubniserklärung der Eltern muß vorliegen.



**Reiten**  
 Das Tragen einer Reitkappe ist obligatorisch

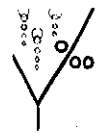
**Allgemeines**

**Gesetzliche Grundlagen**



**Rauchen**  
 Bei Einwilligung der Eltern: Rauchen in der Öffentlichkeit erlaubt ab 12 Jahren.

**Alkohol**



unter 14 Jahren: Alkoholverbot  
 Kein Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren.

**Medizin**



Eltern / Erziehungsberechtigte müssen vor der Fahrt unterschreiben, daß ihr Kind im Bedarfsfall operiert werden darf.  
 Sie machen Angaben über Krankheiten, Allergien, Impfungen und evtl. Medikamentenverordnung.

**Transport von Jugendgruppen**



Transportverbot an bestimmten Tagen Jugendgruppen (jours de grands départs)  
 Listen der mitfahrenden Tn. müssen ausgefüllt werden.  
 Nachts muß ein/e MitarbeiterIn wach bleiben.  
 Die MitarbeiterInnen sitzen an den Ausgängen und dem Notausgang.  
 Sie müssen sich, soweit möglich, vor der Abfahrt vom Zustand des Busses überzeugen.

**Planung und Vorbereitung**

- 1) Bieten wir in eigener Verantwortung eine Gesamtheit von (mindestens zwei) Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis an und sind damit Reiseveranstalter im Sinne der Legaldefinition des Reisevertragsgesetzes (§§ 651 a - 651 k BGB)?
- 2) Sind unsere Leistungsversprechungen klar definiert und von allgemeinen Aussagen zu den Umständen und Möglichkeiten am Reiseziel unterscheidbar?
- 3) Wenn keine allgemeinen Teilnahmebedingungen existieren, wird dann in der Reiseausschreibung auf die Problemreiche
  - a) Haftungsbegrenzung des Reiseveranstalters
  - b) Absage der Fahrt durch den Veranstalter
  - c) Abmeldung des Teilnehmers
  - d) Änderung einzelner Reiseleistungen eingegangen und eine vertragliche Regelung dafür getroffen?
- 4) Erfahren die Teilnehmer unserer Fahrten die Teilnahmebedingungen mündlich (Beweisprobleme!), in der Ausschreibung der einzelnen Reise oder durch gesonderte Teilnahmebedingungen?
- 5) Sind die versprochenen Leistungen durch entsprechende Vorbereitungen und Verträge mit Leistungsträgern gesichert?
- 6) Wie wird sichergestellt, daß die allgemeinen Teilnahmebedingungen bei der Reiseanmeldung Teil des Reisevertrags werden? Kann der Reiseinteressent in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis erlangen und wird Kenntnisnahme und Zustimmung von ihm ausdrücklich bestätigt?
- 7) Entsprechen die Teilnahmebedingungen den sehr präzisen Vorschriften des Reisevertragsgesetzes und des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

**Merkmale**

- 1) Wer als Reiseveranstalter seine Haftung nicht durch Vertrag mit dem Reisenden begrenzt, haftet auch für Fahrlässigkeit und allgemeines Verschulden von Leistungsträgern unbegrenzt!
- 2) Wer als Reiseveranstalter nicht mit seinen Teilnehmern vereinbart, daß die Reise unter bestimmten Umständen (z. B. bei zu wenig Anmeldungen) abgesagt werden kann, kann zur Durchführung gezwungen werden!
- 3) Wer die finanziellen Folgen von Abmeldungen einzelner Teilnehmer nicht durch Stornopauschalen in Prozent des Reisepreises regelt, muß in jedem Einzelfall seinen konkreten Absageschaden nachweisen!
- 4) Wer sich nicht vorbehält, einzelne Vertragsvereinbarungen noch nachträglich zu ändern, wenn ihm selbst solche Änderungen aufgezwungen werden, trägt die Last späterer Änderungen allein!

**Unzufriedenheitsäußerungen während der Reise**

- 1) Zielt der Gast mit seiner Unzufriedenheitsäußerung auf die Ebene von allgemeiner Enttäuschung, Gruppenklima, Gruppenbeziehungen oder auf die juristisch-formalen Aspekte mangelhafter Reiseleistungen? Sind alle Möglichkeiten zur pädagogisch-inhaltlichen Konfliktbearbeitung ausgeschöpft?
- 2) Wird ein Reismangel gerügt? Ist die fragliche Leistung tatsächlich mangelhaft?
- 3) Wie läßt sich Abhilfe schaffen? Ist der Mangel erheblich?
- 4) Hat der Gast Fristen gesetzt und Selbsthilfe oder Kündigung des Reisevertrags angekündigt? Ist die Frist angemessen?
- 5) Verlangt der Gast eine Bestätigung seiner Mängelrüge? Wie lassen sich Beweise über Art und Umfang des Mangels sichern?

**Nach der Rückkehr**

- 1) Hat der Gast, der Forderungen an den Veranstalter richtet, schon während der Reise entsprechende Rügen vorgetragen oder hat er die Reiseleistungen vorbehaltlos angenommen?
- 2) Ist die Frist für das Geltendmachen von Ansprüchen (ein Monat nach Reiseende) gewahrt?
- 3) Gibt es schriftliche Unterlagen über Mängelrügen?

**Rechte des Reisenden**

- 1) Im Interesse eines ruhigen Freizeitverlaufes ist dringend zu empfehlen, einem Abhilfeverlangen nachzukommen.
- 2) Dem Reisendem steht das Recht der Selbsthilfe zu, wenn Abhilfe nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt. Der Reisende kann Ersatz verlangen.
- 3) Dem Reisendem steht Preisminderung zu, solange ein Mangel besteht; der Reismangel muß dem Reiseveranstalter angezeigt sein.
- 4) Wenn ein schwerwiegender Mangel nicht behoben wird, hat der Reisende das Recht zu kündigen. Der Reisende bekommt sein Geld zurück; der Veranstalter erhält nur eine Entschädigung für erbrachte Leistungen, die für den Teilnehmer einen Wert haben.
- 5) Immer dann, wenn der Reiseveranstalter einen Mangel zu vertreten hat, steht dem Reisenden Entschädigung zu; Maßstab sind die einem Reiseveranstalter obliegenden Sorgfaltspflichten zu gewissenhafter Vorbereitung und Durchführung der Reise.

Jens-D. Kosmale  
 aus: Jugend & Gesellschaft